



«KTV Riehen»

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 04.11.2020

KTV Riehen
CH-4125 Riehen

admin@ktvriehen.ch
www.ktvriehen.ch

Corona-Beauftragte

Vorname: Diana
Nachname: Siegwolf
E-Mail: diana.siegwolf@ktvriehen.ch
Mobilnummer: +41 78 730 17 88

Es gelten grundsätzlich die übergeordneten Richtlinien vom BAG oder der Kantone und Gemeinden. Die Schutzkonzepte der Anlagebetreiber sind ebenfalls einzuhalten.

Version: 04.11.2020
Autorin oder Autor: Diana Siegwolf

Neue Rahmenbedingungen

Es gelten grundsätzlich die übergeordneten Richtlinien vom BAG oder der Kantone und Gemeinden. **Entsprechend muss immer in Betracht gezogen werden, ob Trainings im jeweiligen Kanton erlaubt sind und ob die Infrastruktur zur Verfügung steht.** Die Schutzkonzepte der Anlagebetreiber sind ebenfalls einzuhalten.

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab. Die Trainerinnen und Trainer sind berechtigt Spielerinnen oder Spieler beim Vorliegen von Krankheitssymptomen wieder nach Hause zu schicken.

2. Maskenpflicht und Abstand halten

Grundsätzlich gilt während dem Training die Maskenpflicht und die Abstandsregel von mindestens 1.5m Metern für alle Personen. Der Abstand muss trotz Maskenpflicht eingehalten werden. Bei der Anreise, beim Eintreten und Verlassen der Sportanlage, bei der Benutzung der Garderobe inkl. WC und Nasszelle, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen muss eine Schutzmaske getragen und den 1.5 Meter Abstand eingehalten werden. Auf Handshakes und Abklatschen ist zu verzichten. **Siehe auch unter Punkt 6 «Bedingungen für das Training gemäss Bundesratsentscheid vom 28.10.2020».**

Das Teilen von Getränkeflaschen **ist nicht erlaubt**

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine Corona-Beauftragte oder einen Corona-Beauftragten bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Diana Siegwolf. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an sie wenden (+41 78 730 17 88 oder diana.siegwolf@ktvriehen.ch).

6. Bedingungen für das Training gemäss Bundesratsentscheid vom 28.10.2020

Trainings mit Personen älter als 16:

- Es gelten 15m² Fläche pro Person. Das heisst, in der Halle können sich pro Volleyball-Feldhälfte maximal 5 Spieler*innen gleichzeitig aufhalten. Im Sand sind es pro Beachvolleyball-Feldhälfte maximal 4 Spieler*innen gleichzeitig.
- Wenn die ganze Hallenfläche genutzt wird, gelten die 15m² Fläche pro Person bis maximal 15 Personen.
- Es gilt Maskenpflicht. Der Abstand von 1.5m muss dennoch eingehalten werden!
- Ohne Maske darf nur trainiert werden, wenn jeweils 15m² um die Person keine weitere Person steht.
- Die Maskenpflicht gilt insbesondere auch für die Trainer*innen während des gesamten Trainings und für alle in den Garderoben.

7. Besondere Bestimmungen¹

Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag: Gemäss dem Entscheid des Bundesrates gelten für die unter 16-Jährigen keine Einschränkungen für den Trainingsbetrieb. Jedoch besteht die Maskenpflicht für den Trainingsbetrieb ab Kategorie U15.

Vor und nach dem Training sind Ansammlungen von mehr als 100 Personen und Durchmischungen von Gruppen zu verhindern. Der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Personen ist einzuhalten. Aufwärmübungen vor oder in der Halle vor dem Training sind nicht erlaubt.

Garderoben, und Duschen sind in den beiden Hallen Niederholz und Hinter Gärten nicht nutzbar. Die WC-Anlagen sind nutzbar. Sind die Räume mit einer Personenbegrenzung gekennzeichnet, so ist diese zwingend einzuhalten. Ansonsten sind die Abstandsregeln einzuhalten.

Das Sportmaterial kann ohne Einschränkungen genutzt werden. Nach der Nutzung ist eine Reinigung im üblichen Masse angezeigt, eine Desinfizierung ist nicht erforderlich.

Im Bereich der Materialkasten ist auf die Einhaltung der Abstandsregelung zu achten.

Ab Eintritt in die Sporthalle (Niederholz und Hinter Gärten) gilt eine allgemeine Maskenpflicht. Die Maskenpflicht endet erst in der Halle und besteht auch in den Garderoben und auf dem WC.

Riehen, 04.11. 2020

Vorstand KTV Riehen

¹ Auszug aus „Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Nutzung der Sporthallen, Aulen und des Hallenbads Wasserstelzen der Gemeinde Riehen (gültig ab 03. August 2020)“